



GEIGER | NITZ | DAUNDERER
RECHTSANWÄLTE

Service	Percentage
Online banking	85%
Mobile banking	78%
ATM services	72%
Branch services	65%
Other services	58%

[REDACTED]

Stellungnahme zu Verordnung von DiGAs in bestimmten Behandlungssettings im Krankenhaus

Sehr geehrter Herr Milde,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 23.05.2023. Sie hatten uns gebeten zu prüfen, ob gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) in bestimmten stationären und ambulanten Behandlungssettings durch Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen verordnet werden dürfen. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden gerne nach.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Krankenhäuser, soweit sie als ermächtigte Einrichtungen nach § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (z.B. Psychiatrische Institutsambulanzen und Ermächtigungsambulanzen, ambulante Notfallversorgung) sowie im Ausnahmefall des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V, DiGAs verordnen dürfen. Demgegenüber besteht das Verordnungsrecht des Krankenhauses nicht während eines voll- oder teilstationären Krankenhausaufenthalts; gleiches gilt für Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen einer stationären Rehabilitation.

[illegible]

A horizontal bar chart titled "Percentage of respondents who believe that the U.S. should take action to address climate change". The chart is divided into two main sections: "By Age Group" and "By Gender". Each section contains three bars representing different age groups or genders. The bars are color-coded: blue for "Total", red for "Men", and green for "Women". The x-axis represents the percentage of respondents, ranging from 0 to 100. The y-axis lists the categories: "Total", "Men", and "Women" for both "By Age Group" and "By Gender".

Category	Age Group	Gender	Percentage
By Age Group	Total	Total	85%
	18-29	Men	75%
	18-29	Women	95%
	30-49	Men	80%
	30-49	Women	90%
	50+	Men	85%
By Gender	Men	Men	75%
	Men	Women	85%
	Women	Men	80%
	Women	Women	90%
	18-29	Men	75%
	18-29	Women	95%

Sofern Krankenhäuser zur DiGA-Verordnung befugt sind, ist aufgrund von § 33a Abs. 1 Satz 2 SGB V allerdings zu beachten, dass die Verordnung von einem (angestellten) Krankenhausarzt, -zahnarzt oder -psychotherapeuten ausgestellt werden muss.

Im Einzelnen:

1. Voll- und teilstationäre Krankenhausbehandlung

a. Simultan zur Krankenhausbehandlung

- (1) Krankenhäuser dürfen während der voll- oder teilstationären Behandlung eines gesetzlichen Versicherten keine DiGAs verordnen. Das Ordnungsrecht steht grundsätzlich nur vertragsärztlichen Leistungserbringern zu (§ 33a SGB V i.V.m. § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7a SGB V, zur Ausnahme im Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V siehe unten).

Sofern ein Krankenhaus im Rahmen der stationären Behandlung eine DiGA einsetzen möchte oder sogar muss, weil sie im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung des Versicherten notwendig ist, muss es die DiGA bei ihrem Hersteller auf eigene Kosten beschaffen. Ggfs. sind die Kosten in der Fallpauschale (DRG) enthalten. Sofern diese Kosten (noch) nicht in der Fallpauschale enthalten sind, können Krankenhäuser hierfür nach unserer Rechtsauffassung ein NUB-Entgelt nach § 6 Abs. 2 KHEntgG mit den Krankenkassen vereinbaren.

- (2) Vertragsärzte dürfen während einer voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung ihres Patienten ebenfalls keine DiGAs verordnen. Denn während einem stationären Krankenhausaufenthalt obliegt dem Krankenhaus grundsätzlich auch die Versorgung mit DiGAs; das Ordnungsrecht des Vertragsarztes ist für diesen Zeitraum suspendiert (zur Arzneimittelverordnung während Krankenhausaufenthalten vgl. BSG, Urteil vom 29.06.2011 – B 6 KA 16/10 R –, juris-Rz. 13 f.). Das folgt aus § 39 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 SGB V, wonach die Krankenhausbehandlung alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung der Versicherten im Krankenhaus notwendig sind, also auch die DiGA-Versorgung (die Aufzählung von Arznei-, Heil- und Hilfsmittelversorgung erfolgt nur beispielhaft).

b. Entlassmanagement

Demgegenüber dürfen Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements im Anschluss an eine voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung gemäß § 39 Abs. 1a Satz 8 SGB V DiGAs verordnen.

Die zeitliche Beschränkung des § 39 Abs. 1a Satz 9 Halbsatz 2 SGB V, wonach Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements ambulante Leistungen nur für einen Zeitraum von sieben Tage nach der Krankenhausentlassung verordnen dürfen, gilt nach unserer Ansicht nicht für DiGAs (Kircher in: Debatin/Ekkernkamp/Schulte/Tecklenburg, Krankenhausmanagement, 4. Aufl. 2022, 716 ; a.A. Becker/Kingreen/Becker, SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, 8. Aufl. 2022, Rn. 30). Denn die zeitliche Beschränkung ist nach dem Gesetzeswortlaut nur auf die „in § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 [SGB V] genannten Leistungen“ anwendbar. DiGAs sind dort nicht ausdrücklich genannt.

Erst recht findet die für Arzneimittelverordnungen vorgesehene Verordnungsgrößenregelung des § 39 Abs. 1a Satz 9 Halbsatz 1 SGB V („Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß der Packungsgrößenverordnung“) auf DiGAs keine Anwendung.

Daraus folgt aber nicht, dass DiGAs im Entlassmanagement langfristig verordnet werden dürften. Zum einen besteht schon nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 1a Satz 8 SGB V das Verordnungsrecht nur, „soweit dies für die Versorgung des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist.“ Eine langfristige Verordnung ist für die unmittelbare Versorgung nach der Entlassung aber nicht erforderlich. Zum anderen spricht auch der Sinn und Zweck des Entlassmanagements als Überbrückungshilfe zwischen stationärer und ambulanter Behandlung für eine nur kurzzeitige Verordnung (Kircher a.a.O.).

2. Ambulante Behandlung in Krankenhausnotaufnahme

Im Rahmen einer ambulanten Notfallbehandlung in der Notaufnahme eines Krankenhauses ist das Krankenhaus nach unserer Ansicht berechtigt, DiGAs zu verordnen.



GEIGER | NITZ | DAUNDERER
RECHTSANWÄLTE

- (1) Sofern es sich um die ambulante Behandlung in der Notaufnahme eines Krankenhauses handelt, das über eine Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung in den vertragsärztlichen Notdienst eingebunden sind, ergibt sich das Verordnungsrecht des Krankenhauses aus § 75 Abs. 1b Satz 5 SGB V i.V.m. § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7a SGB V. Danach nehmen diese Krankenhäuser zum Zweck des Notdienstes an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Die vertragsärztliche Versorgung umfasst nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7a SGB V auch die Verordnung von DiGAs.
- (2) Hinsichtlich der von einer Terminservicestelle (TSS) in Akutfällen vermittelten Behandlung in die Notaufnahme eines Krankenhauses (§ 76 Abs. 1a Satz 1 Halbsatz 2 SGB V i.V.m. § 75 Abs. 1a Satz 3 Nr. 4 SGB V) ergibt sich die Berechtigung zur Verordnung von DiGAs daraus, dass nach § 75 Abs. 1a Satz 9 SGB V für die ambulante Behandlung im Krankenhaus die Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung gelten. Das beinhaltet § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7a SGB V, wonach zur vertragsärztlichen Versorgung auch die Verordnung von DiGAs gehört.

3. Ambulante Behandlung in PIA/Ermächtigungsambulanz

Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V (PIA) sowie andere Ermächtigungsambulanzen (z.B. Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V, geriatriische Institutsambulanzen nach § 118a SGB V) sind zur Verordnung von DiGAs berechtigt.

Ermächtigte Einrichtungen, zu denen u.a. die PIAs und die Ermächtigungsambulanzen zählen, nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung teil, vgl. § 95 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGB V und § 2 Abs. 3 BMV-Ä. Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7a SGB V umfasst die vertragsärztliche Versorgung auch die Verordnung von DiGAs.

4. Stationäre Behandlung in Rehabilitationskliniken

Rehabilitationseinrichtungen dürfen während stationärer Reha-Aufenthalte von gesetzlich Versicherten keine DiGAs verordnen. Insofern gilt das zur stationären und teilstationären Krankenhausbehandlung Gesagte entsprechend.